

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Center for Cardiovascular Disease Control (CCDC) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 19.03.2024 die Einrichtung des „Center for Cardiovascular Disease Control (CCDC)“ als Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg und die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für dieses beschlossen:

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 und 10 LHG die Gründung des Centers for Cardiovascular Disease Control (CCDC) sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das CCDC am Standort Mannheim beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Center for Cardiovascular Disease Control (CCDC) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das CCDC untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) Das CCDC hat zum Ziel, das Gefäßsystem als Spiegel der lokalen und systemischen Gesundheit zu erforschen, die lokalen und systemischen Kommunikationsprozesse im Gefäßsystem aufzuklären und das darin liegende beträchtliche Potenzial zur Identifizierung neuer prädiktiver vaskulärer Biomarker zu heben. Durch diese interdisziplinäre Forschungsprogrammatur soll eine neue Qualität kardiovaskulärer Präventivmedizin auf der Basis evidenzbasierter, personalisierter Interventionsstrategien erreicht werden. Zur Umsetzung dieser Forschungsprogrammatur sollen Wissenschaftler/innen unterschiedlicher Fachrichtungen wie vaskuläre Grundlagenforscher, Bioinformatiker und KI-Experten, Kliniker, Präventivmediziner und Public Health-Experten eng zusammenarbeiten. Das Center for Cardiovascular Disease Control (CCDC) wird in einem Forschungsbau nach Art. 91b Grundgesetz untergebracht, der auf Empfehlung des Wissenschaftsrats durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz am 30.06.2022 mit dem Förderzeitraum 2023-2027 in die Förderung aufgenommen wurde. Zur Umsetzung der interdisziplinären Forschungsprogrammatur des CCDC wird der Forschungsbau über eine hochspezialisierte personelle und technologische Infrastruktur verfügen können.

(3) Das CCDC fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen und klinischen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar, insbesondere mit dem im Aufbau befindlichen Helmholtz Institut für Translational AngioCardioScience (HI-TAC).

(4) Das CCDC fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung (Physician Scientists), insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(5) Das CCDC beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das CCDC gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich (Core Faculty) und einen assoziierten Bereich (Adjunct Faculty). Mitglieder im Kernbereich des CCDC sind die W3-Professorinnen/W3-Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, die auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans vom Fakultätsrat als Mitglieder in den Kernbereich des CCDC aufgenommen werden; die von diesen Mitgliedern geleiteten Kliniken, Institute und Abteilungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind nicht Mitglieder des CCDC. Bei der Aufnahme in das CCDC sind insbesondere auch die an der Beantragung der Forschungsprogrammatik beteiligten W3-Professorinnen/W3-Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim sowie die W3-Professorinnen/W3-Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim im Kernbereich des European Center for Angioscience (ECAS) und des Centers for Preventive Medicine and Digital Health (CPD) zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Kernbereichs des CCDC werden in einer vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg bei Änderungen jeweils neu zu beschließenden Liste geführt, die dem Rektorat zur Zustimmung vorgelegt wird.

(2) Darüber hinaus können innerhalb des institutionellen Kernbereichs des CCDC eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen (Junior Research Groups) eingerichtet werden. Über die Einrichtung und über die Auflösung von Nachwuchsgruppen am CCDC entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors des CCDC das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Einrichtung von Nachwuchsgruppen über die dem CCDC oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(3) Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem CCDC kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums Mitglied im assoziierten Bereich (Adjunct Faculty) des CCDC werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Eine aktuelle Liste der Mitglieder des assoziierten Bereichs wird vom Direktorium geführt.

(4) Mitglieder des CCDC sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem CCDC gemäß § 7 Abs. 4 zugewiesen ist und die im Rahmen eines laufenden Projekts des CCDC in den Räumlichkeiten des CCDC tätig sind.

(5) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das CCDC in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

§ 3 Leitungsgremium des CCDC

(1) Die Professorinnen/Professoren nach § 2 Abs. 1 des institutionellen Kernbereichs bilden das Leitungsgremium des CCDC und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) drei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 3) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des CCDC, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Da die Mitglieder des Leitungsgremiums zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind, müssen sie bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin/einen Vertreter der Leiterinnen/der Leiter von Junior Research Groups sowie eine Vertreterin/einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Direktorium des CCDC

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des CCDC und setzt in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern des Direktoriums (§4 Abs. 2) die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des CCDC gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des CCDC. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) Das Leitungsgremium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Zusammen mit der Prodekanin / dem Prodekan (Stellvertreter/in der Dekanin/ des Dekans) der Medizinischen Fakultät Mannheim als beratendem (Amts-)Mitglied bilden sie das Direktorium des CCDC. Bei Stimmgleichheit im Direktorium entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors. Die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

§ 5 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des CCDC, die dem institutionellen Kernbereich, den Nachwuchsgruppen und dem assoziierten Bereich angehören.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des CCDC im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der CCDC-Leitung.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das CCDC in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des CCDC, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des CCDC mit Zustimmung des Dekanats von der Rektorin/vom Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des CCDC und ihre/seine Stellvertreter/innen können auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des CCDC teilnehmen.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor des CCDC und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal und Belegungskonzept

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des CCDC, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des CCDC einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des CCDC entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das CCDC berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin/Leiter.

(4) Das Direktorium erarbeitet zusammen mit dem Dekan ein Konzept zur Nutzung des Forschungsbaus im Sinne der nachhaltigen und innovativen Umsetzung der Forschungsprogrammatis, das dem Dekanat zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Räume sollen vorwiegend nach Exzellenz und Passgenauigkeit zum primären Ziel des CCDC zeitlich befristet zugeteilt werden, insbesondere auch an Gruppen, die zur Umsetzung der Forschungsprogrammatis die Core Facilities des CCDC nutzen. Darüber hinaus sind im CCDC Flächen für die für das CCDC neu zu besetzenden Professuren vorzusehen, weitere Flächen werden den am CCDC beteiligten Abteilungen und Arbeitsgruppen längerfristig, aber dennoch befristet mit der Auflage zur Evaluation zugeteilt, und nicht zuletzt werden Flächen kompetitiv für innovative Projekte vergeben, um neue Entwicklungen im Bereich der kardiovaskulären Krankheitskontrolle unterstützen zu können. Die Zuweisung von Flächen an Abteilungen bzw. Arbeitsgruppen erfolgt entsprechend dem Nutzungskonzept auf Vorschlag der/des Geschäftsführenden Direktorin/Direktors durch den Dekan. Die für die Umsetzung der Forschungsprogrammatis erforderlichen Großgeräte werden zentral im CCDC von fakultätseigenem technischen Personal betrieben und überwiegend von den Wissenschaftler/innen des CCDC genutzt. Die Core Facilities der Fakultät können demgegenüber auch durch die Wissenschaftler/innen des CCDC mitgenutzt werden.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

Alle Mitglieder sind grundsätzlich berechtigt, die Einrichtungen des CCDC nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Über die Nutzungserlaubnis entscheidet im Einzelfall, bei notwendigen Priorisierungen oder in Konfliktfällen die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor.

§ 9 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das CCDC und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das CCDC und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des CCDC und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors bzw. des zuständigen Personals Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin/vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

339

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2024

12.04.2024

§ 11 Inkrafttreten

Diese Fassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CCDC tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 03.04.2024

gez. Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin